

# Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Online-Landesparteitage von Volt Deutschland Landesverband Bayern (kurz: GO-Online-LPT Volt Bayern)

## Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Landesparteitage von Volt Deutschland Landesverband Bayern (im Nachfolgenden kurz: Volt Bayern), die rein digital und ohne Anwesenheit von Mitgliedern an einem gemeinsamen Versammlungsort stattfinden ("Online-Landesparteitag"). Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung von Volt ("Satzung"). Bei Konflikten geht die Satzung dieser Geschäftsordnung vor.

Online-Landesparteitage sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen und haben die Prinzipien der Transparenz, Gleichheit, Inklusion, Partizipation und Gerechtigkeit zu wahren. Bei der Auswahl der Softwaretools ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Mitgliedern sämtlicher technischer Fertigungsniveaus ermöglicht wird.

## § 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt der Mandatsprüfung aufgenommene, am Online-Landesparteitag anwesende Mitglied des Landesverbandes, soweit sich nicht aus den geltenden Gesetzen, der Satzung von des Landesverbandes oder einer einschlägigen Wahlordnung etwas anderes ergibt.
- (2) Die Mandatsprüfung erfolgt durch Versendung von individuellen Tokens an die E-Mail-Adressen der registrierten Mitglieder und den Abgleich mit der Mitgliederliste von Volt Bayern der über den Token eingeloggt Mitglieder.
- (3) Die Mandatsprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und beim Landesverband zu hinterlegen.
- (4) Der Landesparteitag ist nach § 14 Abs. 7 der Satzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 2 Versammlungsleitung

- (1) Der Landesvorstand schlägt eine Versammlungsleitung vor. Der Landesparteitag wählt die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen nicht dem Vorstand angehören. Findet sich keine einfache Mehrheit für den Vorschlag des Landesvorstandes, ist jede\*jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer\*in vorschlagsberechtigt.

Der Landesvorstand ernennt die technischen Administrator\*innen für die Durchführung des Landesparteitag.

- (2) Die Versammlungsleitung besteht aus einem\*einer Vorsitzenden sowie einem\*einer Schriftführer\*in. Bei Bedarf kann die Versammlung zusätzlich bis zu zwei stellvertretende Versammlungsleiter\*innen sowie bis zu eine\*einen stellvertretende\*n Schriftführer\*in bestimmen.
- (3) Die Versammlungsleitung leitet die Durchführung des Landesparteitag nach gültiger Satzung und dieser Geschäftsordnung; sie leitet die Debatte sachorientiert. Sie überwacht und leitet die technische Durchführung. Sie leitet die Abstimmungen und die Wahlen, sofern nicht die einschlägige Wahlordnung etwas anderes bestimmt. Sie entscheidet über die Zulassung von Anträgen, sofern die Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht. Sie führt die Redeliste, erteilt das Wort und kann dieses entziehen. Bei grober Verletzung der Ordnung oder der Würde des Parteitag kann die Versammlungsleitung ein Mitglied zur Ordnung rufen und bei wiederholten Verstößen das Mitglied temporär oder für die Dauer des Parteitag von der aktiven Teilnahme an diesem ausschließen.

## § 3 Tagesordnung

- (1) Der Landesvorstand beruft den Landesparteitag unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach § 13 Abs. 3 der Satzung ein.
- (2) Der Landesvorstand beruft mit der Einladung für den Landesparteitag eine Antragskommission ein. Die Anzahl der Mitglieder der Antragskommission soll vom Landesvorstand angemessen gewählt werden.-Die Antragskommission prüft alle eingegangenen Anträge auf deren frist- und formgerechten Eingang, entscheidet gemäß Satzung und Geschäftsordnung über ihre Zulassung und gibt dem Landesparteitag eine Empfehlung zur Reihenfolge der Antragsbearbeitung. Die Reihenfolge der Antragsbefassung kann dabei insbesondere auch von der Anzahl der für diesen Antrag eingereichten Unterstützungsbekundungen abhängig gemacht werden. Diese Empfehlung stellt der Landesvorstand den Mitgliedern als vorläufige Tagesordnung fünf Tage vor dem Parteitag zur Ansicht bereit.
- (3) Der Landesparteitag stimmt über die durch den Vorstand vorgelegte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ab. Kommt diese nicht zustande, stimmt der Parteitag über die Reihenfolge der Anträge ab.
- (4) Anträge, die nicht frist- und formgemäß eingegangen sind, können nur im Wege eines Dringlichkeitsantrags eingebracht werden. Stellt der Landesparteitag die Dringlichkeit fest, wird der dringliche Antrag Gegenstand der Tagesordnung.

## § 4 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - (a) der Vorstand des Landesverbandes Bayern
  - (b) der\*die Landesschatzmeister\*in für in seine\*ihre nach der Finanzordnung festgelegten Aufgabenbereiche fallende Anträge

- (c) die Vorstände der Kreisverbände im Gebiet des Landesverbandes Bayern
  - (d) die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände im Gebiet des Landesverbandes Bayern
  - (e) eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern von Volt Bayern
- (2) Die Antragstellenden nach Absatz 1 sollen eine Person und eine\*einigen Stellvertreter\*in zur Vorstellung und Begründung des Antrages bestimmen. Sie sollen zudem eine Person und eine\*einigen Stellvertreter\*in bestimmen, die berechtigt sind, im Namen der Antragsteller\*innen über den Antrag zu verfügen; umfasst ist insbesondere das Recht, den Antrag zurückzuziehen, sowie Änderungsanträge zu übernehmen.
- (3) Anträge sind in der Regel vor Beginn des Landesparteitages per E-Mail bei der Antragskommission, danach bei der Versammlungsleitung einzureichen; Geschäftsordnungsanträge sind stets bei der Versammlungsleitung einzureichen.
- (4) Für die Einreichung von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung, Sachanträgen und Wahlvorschlägen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und 6 der Satzung.
- (5) Antragsberechtigt für Änderungsanträge auf dem Landesparteitag ist jedes Mitglied.

## § 5 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind Anträge, die darauf gerichtet sind, die inhaltliche Befassung des Landesparteitages mit einem bestimmten Gegenstand herbeizuführen. Sie können auf eine Beschlussfassung des Landesparteitages über einen solchen Gegenstand gerichtet sein (Beschlussantrag).
- (2) Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gegenstand eines Beschlussantrags beziehen, der bereits Gegenstand der Tagesordnung ist, und von der Beschlussvorlage abweichen. Sie sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, per E-Mail auf dem Landesparteitages einzubringen. Sie können unbeschadet des S. 2 ohne Beachtung einer besonderen Frist eingebracht werden.
- (3) Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

## § 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind Sachanträge, die unter Berufung auf ihre besondere Dringlichkeit nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden und auf die Hinzufügung eines neuen Tagesordnungspunktes oder die Einbringung eines Sachantrages gerichtet sind.
- (2) Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit des Antrages von dem\*der Antragsteller\*in zu begründen. Über die Dringlichkeit eines Antrages beschließt der Online-Parteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Vom Landesparteitag zur Befassung angenommene Dringlichkeitsanträge sind zuerst zu behandeln; bei mehreren Dringlichkeitsanträgen werden diese in der Reihenfolge der Antragsbeschliefung behandelt.

## § 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die den Ablauf der Versammlung betreffen, ohne Sachantrag zu sein.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht fristgebunden und können jederzeit gestellt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind über das zu verwendende Softwaretool durch die Mitglieder anzuzeigen und durch die Versammlungsleitung umgehend, spätestens jedoch nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages, zu behandeln. Zu ihnen soll je eine Pro- und Gegenrede zugelassen werden.
- (4) Der Antrag zur erneuten Aussprache und Beschlussfassung über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (Rückholungsantrag) ist über das zu verwendende Softwaretool bei der Versammlungsleitung zu stellen. Der Antrag wird mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.

## § 8 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich über das nach § 13 zur Verfügung gestellte Softwaretool durchgeführt. Sie entsprechen den in der Wahlordnung vorgesehenen Abstimmungen per Handzeichen. Als abgegeben gilt diejenige Stimmooption, welche zum Zeitablauf der Abstimmung zuletzt vom abstimmenden Mitglied an die Versammlungsleitung übermittelt wurde. Die Mindestabstimmungszeit beträgt 30 Sekunden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge auf schriftliche Abstimmung sind unzulässig; jedoch kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Abstimmung über einen Antrag auf den nächsten Präsenzparteitag zu vertagen ist, wo über diesen schriftlich abzustimmen ist.
- (3) Der Landesparteitages fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Für die Überwachung der Online-Abstimmungen wird zu Beginn des Landesparteitages eine Zählkommission mit mindestens drei Mitgliedern auf Vorschlag der Versammlungsleitung gewählt. Die Mitglieder der Zählkommission dürfen auf dem Landesparteitages nicht für ein Amt oder eine Kandidatur für staatliche Wahlen kandidieren.
- (5) Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Die Mitglieder müssen ebenso wie die Versammlungsleitung das Abstimmungsergebnis erkennen können.

## § 9 Wahlen

Wahlen finden auf dem Landesparteitages nur insoweit statt, als dass das Parteiengesetz offene Wahlen zulässt oder die Wahl gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung erfolgt. Sofern Wahlen auf dem Landesparteitages stattfinden, werden sie nach den Vorgaben der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Bayern durchgeführt. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend, soweit sie der Satzung oder der Wahlordnung nicht widersprechen.

## § 10 Redebeiträge

- (1) Alle stimmberechtigten Teilnehmenden der Versammlung besitzen das Rederecht.
- (2) Die Redezeit für Diskussionsbeiträge wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Landesparteitages verkürzt, verlängert oder ihre Begrenzung aufgehoben werden.
- (3) Antragstellende haben grundsätzlich das Recht, ihren Antrag vorzustellen und zu begründen. Sie können sich dabei von einer anderen Person vertreten lassen.
- (4) Der Landesparteitag kann aus Zeitgründen mit einfacher Mehrheit beschließen, die Aussprache über einzelne oder mehrere Anträge auf eine Pro-Rede des\*der Antragsteller\*in und eine Gegenrede zu beschränken.
- (5) Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung durch Meldung über das zu verwendende Softwaretool anzuzeigen.
- (6) Für Zwischenfragen an den\*die Redner\*in und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Online-Parteitags bei der Versammlungsleitung über das zu verwendende Softwaretool. Zwischenfragen sind kurz und präzise zu halten und dürfen erst gestellt werden, wenn der\*die Redner\*in sie auf eine entsprechende Frage der Versammlungsleitung zulässt. Die Bemerkungen sind als Frage zu formulieren; anderweitige Anmerkungen und Kommentare können von der Versammlungsleitung unterbunden werden. Zwischenfragen werden von der Versammlungsleitung über das Softwaretool gesammelt und am Ende des jeweiligen Redebeitrages an den\*die Redner\*in gestellt. Die Versammlungsleitung kann sich wiederholende oder zwischenzeitlich erledigte Zwischenfragen überspringen. Das Überspringen von Zwischenfragen hat die Versammlungsleitung dem Parteitag mitzuteilen.
- (7) Die Versammlungsleitung führt die Redeliste getrennt nach Liste 1 (weiblich/divers) und Liste 2 (männlich/divers). Das Geschlecht ergibt sich aus §15 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland. Die Redenden der beiden Listen reden abwechselnd, soweit nicht eine Liste erschöpft ist.
- (8) Die Aussprache kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Landesparteitag im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache unabhängig von der noch offenen Redeliste beendet. Auf Antrag beschließt der Landesparteitag die Verlängerung der Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 11 Gäste

- (1) Gemäß § 13 Absatz 6 der Satzung kann der Landesparteitag Nicht-Mitgliedern das Rederecht erteilen.
- (2) Landesparteitage stehen Vertreter\*innen der Presse offen. Ein temporärer Ausschluss der Presse ist nur durch Antrag des Vorstandes und Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit mit einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

## § 12 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse des Landesparteitages ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens nach 21 Tagen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Einsprüche zum Protokoll sind an den Landesvorstand zu richten und bis zu 4 Wochen nach Veröffentlichung möglich, danach gilt das Protokoll als genehmigt.
- (2) Die Protokollierung obliegt den Schriftführer\*innen.

## § 13 Softwaretools und Störungsfälle

- (1) Der Landesvorstand fügt der Einladung zum Landesparteitag eine Bedienungsanleitung für die Nutzung der für die Teilnahme notwendigen Softwaretools bei; die Softwaretools müssen so gestaltet sein, dass ihre Nutzung ohne besondere Vorkenntnisse in angemessener Zeit erlernbar ist und eine möglichst große Anzahl von Mitgliedern die technisch notwendigen Geräte zu deren Nutzung vorhält. Die Softwaretools sind allen Mitgliedern über einen Hyperlink zugänglich zu machen.
- (2) Die Versammlungsleitung stellt die ordnungsgemäße Übertragung und technische Administration des Landesparteitages sicher. Es obliegt den einzelnen Mitgliedern sicherzustellen, dass sie über die notwendigen technischen Einrichtungen für den Betrieb verfügen und den Umgang mit den wesentlichen Funktionen der Softwaretools beherrschen.
- (3) Ein Störfall liegt vor, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb der notwendigen Softwaretools gestört ist. Im Störfall kann ein Mitglied auftretende Probleme der Versammlungsleitung melden. Zuvor obliegt es dem Mitglied selbstständig auszuschließen, dass die Störung aus seiner eigenen Sphäre stammt. Sofern die Störung aus dem Verantwortungsbereich der Versammlungsleitung stammt, hat die Versammlungsleitung diese zu beheben; Störungen aus der Sphäre des Mitglieds sind für den Online-Parteitag unbeachtlich. Für die Dauer der aus dem Verantwortungsbereich der Versammlungsleitung stammenden Störung ist der Online-Parteitag zu unterbrechen, sofern das betroffene Mitglied dies verlangt oder die Versammlungsleitung es für sachdienlich erachtet. Die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder kann bestimmen, dass der Landesparteitag trotz der Störung fortgeführt werden soll. In jedem Fall ist ein Landesparteitag zu unterbrechen, wenn eine Antragsbefassung oder die Abstimmung über Anträge

gänzlich unmöglich wird; ist die Unmöglichkeit nicht zu beseitigen, so sind die betroffenen Anträge auf den nächsten Parteitag zu vertagen.

- (4) Kommt ein Abstimmungsergebnis (Annahme oder Ablehnung des Antrages) während eines Störungsfalles bei einem Mitglied zustande, so ist das Abstimmungsergebnis nur anfechtbar, wenn es durch ordnungsgemäße Stimmabgabe des Mitgliedes anders ausgefallen wäre.

## § 14 Schlussbestimmung

Sich durch die Änderung dieser Geschäftsordnung ergebende Änderungen von Fristen und Voraussetzungen für die Antragstellung gelten nicht auf dem Landesparteitag, auf dem sie beschlossen wurden.